

Satzung des Vereins

„Freunde und Förderer des Basedow-Klinikums Saalekreis e.V.“

E-Mail : foerderverein@klinikum-saalekreis.de

Kontodaten :

IBAN: DE67 8005 3762 1894 0954 28

BIC: NOLADE21HAL

Empfänger : Verein „Freunde und Förderer des Basedow-Klinikums Saalekreis e.V.“

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Freunde und Förderer des Basedow-Klinikums Saalekreis“ nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister, die alsbald bewirkt werden soll, mit dem Zusatz „eingetragener Verein (e.V.)“.

Sitz des Vereines ist Merseburg.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Mit seinen Mitteln dient der Verein der Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und insbesondere

1. den klinischen und therapeutischen Einrichtungen des Basedow Klinikums Saalekreis , soweit eine gesetzliche Finanzierung nicht vorgesehen ist oder nicht ausreicht, um Notständen abzuhelpfen
2. der Akzeptanz und Imageverbesserung des Basedow Klinikums Saalekreis . Der Verein möchte das Bewusstsein und das Engagement für das Klinikum fördern und stärken , die Arbeit des Klinikums mit seinen Möglichkeiten unterstützen und die Identifikation der Menschen in der Region mit ihrem Klinikum festigen.
3. der Förderung von Maßnahmen zur Erhöhung der Patientenzufriedenheit und des Patientenkomforts, die nicht von den Kostenträgern finanziert werden.

Für die Erfüllung dieser satzungsgemäßen Zwecke sollen geeignete Mittel durch Beiträge, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen eingesetzt werden.

Der Verein wird als Förderverein nach § 58 Nr.1 AO tätig, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke des in §2 genannten steuerbegünstigten Zwecks des Basedow Klinikums Saalekreis verwendet.

Die Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Spendenbescheinigungen werden ausschließlich für finanzielle Zuwendungen ausgestellt.

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Alle Maßnahmen und Tätigkeiten des Vereins fallen nicht unter die gesetzlichen Pflichtaufgaben des Basedow Klinikums Saalekreis oder anderer Kostenträger.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Der Verein kann eine Vereinshaftpflicht und eine Vermögenshaftpflichtversicherung abschließen.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche oder jede juristische Person werden.

Zum Ehrenmitglied werden Mitglieder ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, sie haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder und können insbesondere an sämtlichen Versammlungen und Sitzungen teilnehmen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.

Die Mitglieder sind verpflichtet den Verein und den Vereinszweck, auch in der Öffentlichkeit, in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

§ 5 Beginn/Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand einstimmig abschließend. Der Vorstand ist nicht verpflichtet Ablehnungsgründe dem/der Antragsteller/in mitzuteilen, ein Aufnahmeanspruch ist ausgeschlossen.

Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.

Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahrs unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Der Ausschluss eines Mitglieds kann mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt.

Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zur Stellungnahme (rechtliches Gehör) zu geben.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 6 Beiträge

Die Höhe und die Fälligkeit des jährlichen Geldbeitrages werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 7 Vergütungen

Das Amt des Vereinsvorstandes wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- 1. die Mitgliederversammlung
- 2. der Vorstand und
- 3. der fachliche Beirat

§ 9 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung beschließt über

1. die Entgegennahme des Tätigkeits- und Rechenschaftsberichtes für das abgelaufene Geschäftsjahr, die Entlastung des Vorstandes und die Planung des Folgejahres
2. die Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer.
3. Beschlussfassung über vorliegende Anträge

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen.

Sie ist auch einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der Vereinsmitglieder dies schriftlich, unter Angabe des Zwecks und der Gründe, vom Vorstand verlangt wird.

Sie wird vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter unter Übersendung der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem vorgesehenen Termin einberufen.

Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Anschrift gerichtet ist.

Die Einladung kann auch per Email oder Information in der Tageszeitung erfolgen.

Zur Prüfung der Rechnungsunterlagen im laufenden Geschäftsjahr wählt die Mitgliederversammlung auf ihrer ersten Sitzung im Jahr ein bis zwei Rechnungsprüfer, die in der ersten ordentlichen Sitzung des folgenden Jahres über das Ergebnis ihrer Prüfung Bericht erstatten.

Über die Sitzung der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Protokollführer und gegebenenfalls dem Versammlungsleiter sowie einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen und zu den Akten zu nehmen ist.

Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen.

Spätere Anträge, auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge, müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).

Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung einen besonderen Versammlungsleiter bestimmen.

§ 10 Stimmrecht/Beschlussfähigkeit

Stimmberechtigt sind ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 18. Lebensjahrs eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden darf. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.

Abstimmungen in der Mitgliederversammlung sind nur dann schriftlich und geheim durchzuführen, wenn dies auf Verlangen der Mehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder ausdrücklich verlangt wird.

§ 11 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister und ggf. einem weiteren Vorstandsmitglied. Sie bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger im Amt.

Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung einsetzen.

Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Mitglieder anwesend sind oder einer Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren zustimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von mindestens zwei vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

Der Vorstand kann mit der Mehrheit seiner Stimmen ein Mitglied des Vorstandes auffordern, seine Vorstandstätigkeit ruhen zu lassen, wenn dieses Mitglied des Vorstandes vereinsschädigend tätig ist. Vereinsschädigend ist insbesondere, aber nicht ausschließlich, Verletzung der Vertraulichkeit von Vorstandssitzungen oder die Mitarbeit in einer anderen Einrichtung, die im Wettbewerb mit dem Verein steht.

§ 12 fachlicher Beirat

Der fachliche Beirat besteht aus

- einem Mitglied der Verwaltung der Carl-von-Basedow-Klinikum Saalekreis gGmbH
- einem Mitarbeiter der Carl-von-Basedow-Klinikum Saalekreis gGmbH
- einem Mitglied der ärztlichen Leitung der Carl-von-Basedow-Klinikum Saalekreis gGmbH
- bis zu vier weiteren Mitgliedern.

Der Beirat berät den Vorstand bei der Umsetzung der satzungsgemäßen Zwecke des Vereins.

Die Beiratsmitglieder werden vom Vorstand für die Dauer von drei Jahren berufen. Eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 13 Geschäftsführung

Der Vorstand kann einen Geschäftsführer (als besonderen Vertreter im Sinne des § 30 BGB) bestellen. Sein Aufgabenkreis und der Umfang seiner Vertretungsmacht werden bei der Bestellung festgelegt.

§ 14 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

Über Vorschläge zu Satzungsänderungen und zur Auflösung des Vereines hat die Mitgliederversammlung zu entscheiden. Beschlüsse hierüber bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder. Die Vorschläge sind den Mitgliedern mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung, auf der über sie beschlossen werden soll, mitzuteilen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landkreis Saalekreis mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden.

Paul Tietze 23.1.2020
U. L. R. 23.1.2020

R. R. 29.01.2020
Andreas L., 29.01.2020
Bettina Lohr, 29.01.2020
Michaela Krawinkel 29.01.2020
Henning Krawinkel 29.01.2020